

LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

Jahrgang 2016
Ausgegeben am 25. Februar 2016
www.ris.bka.gv.at

16. Verordnung: Verkürzung der Schonzeit für Aaskrähe (Raben- und Nebelkrähe), Eichelhäher und Elster 2015; Änderung

16. Verordnung der Landesregierung vom 23. Februar 2016, Zl. 10-JAG-1934/1-2016, mit der die Verordnung betreffend die Verkürzung der Schonzeit für die Aaskrähe (Raben- und Nebelkrähe), den Eichelhäher und die Elster – 2015, geändert wird

Auf Grund des § 51 Abs. 4a und § 68 Abs. 6 des Kärntner Jagdgesetzes 2000, LGBl. Nr. 21, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

Die Verordnung der Landesregierung betreffend die Verkürzung der Schonzeit für die Aaskrähe (Raben- und Nebelkrähe), den Eichelhäher und die Elster – 2015, LGBl. Nr. 71/2015, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. In § 2 Abs. 2 zweiter Satz wird der Zeitraum „15. Juli bis 15. März“ durch den Zeitraum „16. Juli bis 15. März“ ersetzt.

2. In § 2 Abs. 2 letzter Satz wird das Wort „Außerhalb“ durch das Wort „In“ ersetzt.

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Juli 2016 in Kraft.

(2) Nach Ablauf von zwei Jahren, gerechnet vom Tag des Inkrafttretens, tritt diese Verordnung außer Kraft.

**Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Mag. Dr. Kaiser**

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.